

Inhaltsverzeichnis

1. Kategorie:Remote Stationen	7
2. Benutzer:OE1VMC	5
3. Multi User Remote SDR	10
4. OE1XHQ Remote Station	12
5. OE3NKA Remote Station	14
6. Rahmenbedingungen für den Betrieb von Remote Stationen in Österreich	16

Kategorie:Remote Stationen

[Versionsgeschichte interaktiv durchsuchen](#)
[Visuell Wikitext](#)

Version vom 30. Dezember 2018, 14:29

[Uhr \(Quelltext anzeigen\)](#)

[OE1VMC](#) ([Diskussion](#) | [Beiträge](#))

[K](#) ([→Remote Stationen](#))

[← Zum vorherigen Versionsunterschied](#)

Version vom 30. Dezember 2018, 14:30

[Uhr \(Quelltext anzeigen\)](#)

[OE1VMC](#) ([Diskussion](#) | [Beiträge](#))

[K](#) ([→Remote Stationen](#))

[Zum nächsten Versionsunterschied →](#)

Zeile 2:

Eine Remotefunkstelle ist eine
Amateurfunkstelle, die von einem
Funkamateurl fernbedient wird.
Remotefunkstellen sind seit der Novelle
des Telekommunikationsgesetzes für
Breitbandausbau mit integriertem
Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde
die Telekommunikationsgesetz-Novelle für
Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im
Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates
besiegelt. In diese Novelle wurde auch das
Amateurfunkgesetz integriert. Siehe
[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/II/I_00257/index.shtml

- Telekommunikationsgesetz 2003,
Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz
u.a., Änderung] und die [<https://www.oevsv.at/export/shared/.content/.galleries/pdf-Downloads/20181114-Prasentation-Novelle-TKG-mit-Amateurfunkdienst.pdf> Zusammenstellung von Manfred
Mauler], OE7AAI, am 10. November 2018.

Zeile 2:

Eine Remotefunkstelle ist eine
Amateurfunkstelle, die von einem
Funkamateurl fernbedient wird.
Remotefunkstellen sind seit der Novelle
des Telekommunikationsgesetzes für
Breitbandausbau mit integriertem
Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde
die Telekommunikationsgesetz-Novelle für
Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im
Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates
besiegelt. In diese Novelle wurde auch das
Amateurfunkgesetz integriert. Siehe
[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/II/I_00257/index.shtml

- + Telekommunikationsgesetz 2003,
Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz
u.a., Änderung] und die [<https://www.oevsv.at/export/shared/.content/.galleries/pdf-Downloads/20181114-Prasentation-Novelle-TKG-mit-Amateurfunkdienst.pdf> Zusammenstellung von Manfred
Mauler], [<https://www.qrz.com/db/OE7AAI>], am 10. November 2018.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb der Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb der Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Version vom 30. Dezember 2018, 14:30 Uhr

Remote Stationen

Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateurl fernbedient wird. Remotefunkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe [Telekommunikationsgesetz 2003](#), [Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung](#) und die [Zusammenstellung von Manfred Mauler, OE7AAI](#), am 10. November 2018.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb der Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Anmerkung: Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.

Mehrbenutzer Systeme

- Empfänger

[WebSDR der AMRS \(Austrian Military Radio Society\) bei OE4RLC in Markt Allhau](#)

.

.

Unterkategorien

Diese Kategorie enthält nur die folgende Unterkategorie:

R

- ► [Remote Stationen](#) (1 K, 4 S)

Seiten in der Kategorie „Remote Stationen“

Folgende 4 Seiten sind in dieser Kategorie, von 4 insgesamt.

M

- [Multi User Remote SDR](#)

O

- [OE1XHQ Remote Station](#)
- [OE3NKA Remote Station](#)

R

- [Rahmenbedingungen für den Betrieb von Remote Stationen in Österreich](#)

Kategorie:Remote Stationen: Unterschied zwischen den Versionen

Versionsgeschichte interaktiv durchsuchen

Visuell Wikitext

Version vom 30. Dezember 2018, 14:29

Uhr (Quelltext anzeigen)

[OE1VMC](#) ([Diskussion](#) | [Beiträge](#))

[K](#) ([→Remote Stationen](#))

[← Zum vorherigen Versionsunterschied](#)

Version vom 30. Dezember 2018, 14:30

Uhr (Quelltext anzeigen)

[OE1VMC](#) ([Diskussion](#) | [Beiträge](#))

[K](#) ([→Remote Stationen](#))

[Zum nächsten Versionsunterschied →](#)

Zeile 2:

Eine Remotefunkstelle ist eine
Amateurfunkstelle, die von einem
Funkamateur fernbedient wird.
Remotefunkstellen sind seit der Novelle
des Telekommunikationsgesetzes für
Breitbandausbau mit integriertem
Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde
die Telekommunikationsgesetz-Novelle für
Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im
Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates
besiegelt. In diese Novelle wurde auch das
Amateurfunkgesetz integriert. Siehe
[<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/II/00257/index.shtml>

- Telekommunikationsgesetz 2003,
Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz
u.a., Änderung] und die [<https://www.oevsv.at/export/shared/.content/.galleries/pdf-Downloads/20181114-Prasentation-Novelle-TKG-mit-Amateurfunkdienst.pdf> Zusammenstellung von Manfred Mauler], OE7AAI, am 10. November 2018.

Zeile 2:

Eine Remotefunkstelle ist eine
Amateurfunkstelle, die von einem
Funkamateur fernbedient wird.
Remotefunkstellen sind seit der Novelle
des Telekommunikationsgesetzes für
Breitbandausbau mit integriertem
Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde
die Telekommunikationsgesetz-Novelle für
Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im
Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates
besiegelt. In diese Novelle wurde auch das
Amateurfunkgesetz integriert. Siehe
[<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/II/00257/index.shtml>

- + Telekommunikationsgesetz 2003,
Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz
u.a., Änderung] und die [<https://www.oevsv.at/export/shared/.content/.galleries/pdf-Downloads/20181114-Prasentation-Novelle-TKG-mit-Amateurfunkdienst.pdf> Zusammenstellung von Manfred Mauler], [<https://www.qrz.com/db/OE7AAI>], am 10. November 2018.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb der Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb der Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Version vom 30. Dezember 2018, 14:30 Uhr

Remote Stationen

Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateurl fernbedient wird. Remotefunkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe [Telekommunikationsgesetz 2003](#), [Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung](#) und die [Zusammenstellung von Manfred Mauler, OE7AAI](#), am 10. November 2018.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb der Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Anmerkung: Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.

Mehrbenutzer Systeme

- Empfänger

[WebSDR der AMRS \(Austrian Military Radio Society\) bei OE4RLC in Markt Allhau](#)

.

.

Kategorie:Remote Stationen: Unterschied zwischen den Versionen

[Versionsgeschichte interaktiv durchsuchen](#)

[Visuell Wikitext](#)

Version vom 30. Dezember 2018, 14:29

Uhr (Quelltext anzeigen)

[OE1VMC](#) ([Diskussion](#) | [Beiträge](#))

[K](#) ([→Remote Stationen](#))

[← Zum vorherigen Versionsunterschied](#)

Version vom 30. Dezember 2018, 14:30

Uhr (Quelltext anzeigen)

[OE1VMC](#) ([Diskussion](#) | [Beiträge](#))

[K](#) ([→Remote Stationen](#))

[Zum nächsten Versionsunterschied →](#)

Zeile 2:

Eine Remotefunkstelle ist eine
Amateurfunkstelle, die von einem
Funkamateurlern fernbedient wird.
Remotefunkstellen sind seit der Novelle
des Telekommunikationsgesetzes für
Breitbandausbau mit integriertem
Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde
die Telekommunikationsgesetz-Novelle für
Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im
Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates
besiegelt. In diese Novelle wurde auch das
Amateurfunkgesetz integriert. Siehe
[<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/II/00257/index.shtml>

- Telekommunikationsgesetz 2003,
Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz
u.a., Änderung] und die [<https://www.oevsv.at/export/shared/.content/.galleries/pdf-Downloads/20181114-Prasentation-Novelle-TKG-mit-Amateurfunkdienst.pdf> Zusammenstellung von Manfred
Mauler], OE7AAI, am 10. November 2018.

Zeile 2:

Eine Remotefunkstelle ist eine
Amateurfunkstelle, die von einem
Funkamateurlern fernbedient wird.
Remotefunkstellen sind seit der Novelle
des Telekommunikationsgesetzes für
Breitbandausbau mit integriertem
Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde
die Telekommunikationsgesetz-Novelle für
Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im
Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates
besiegelt. In diese Novelle wurde auch das
Amateurfunkgesetz integriert. Siehe
[<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/II/00257/index.shtml>

- + Telekommunikationsgesetz 2003,
Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz
u.a., Änderung] und die [<https://www.oevsv.at/export/shared/.content/.galleries/pdf-Downloads/20181114-Prasentation-Novelle-TKG-mit-Amateurfunkdienst.pdf> Zusammenstellung von Manfred
Mauler], [<https://www.qrz.com/db/OE7AAI>], am 10. November 2018.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb der Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb der Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Version vom 30. Dezember 2018, 14:30 Uhr

Remote Stationen

Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateurl fernbedient wird. Remotefunkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe [Telekommunikationsgesetz 2003](#), [Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung](#) und die [Zusammenstellung von Manfred Mauler, OE7AAI](#), am 10. November 2018.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb der Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Anmerkung: Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.

Mehrbenutzer Systeme

- Empfänger

[WebSDR der AMRS \(Austrian Military Radio Society\) bei OE4RLC in Markt Allhau](#)

.

.

Unterkategorien

Diese Kategorie enthält nur die folgende Unterkategorie:

R

- ► [Remote Stationen](#) (1 K, 4 S)

Seiten in der Kategorie „Remote Stationen“

Folgende 4 Seiten sind in dieser Kategorie, von 4 insgesamt.

M

- [Multi User Remote SDR](#)

O

- [OE1XHQ Remote Station](#)
- [OE3NKA Remote Station](#)

R

- [Rahmenbedingungen für den Betrieb von Remote Stationen in Österreich](#)

Kategorie:Remote Stationen: Unterschied zwischen den Versionen

[Versionsgeschichte interaktiv durchsuchen](#)

[Visuell Wikitext](#)

Version vom 30. Dezember 2018, 14:29

Uhr (Quelltext anzeigen)

[OE1VMC](#) ([Diskussion](#) | [Beiträge](#))

[K](#) ([→Remote Stationen](#))

[← Zum vorherigen Versionsunterschied](#)

Version vom 30. Dezember 2018, 14:30

Uhr (Quelltext anzeigen)

[OE1VMC](#) ([Diskussion](#) | [Beiträge](#))

[K](#) ([→Remote Stationen](#))

[Zum nächsten Versionsunterschied →](#)

Zeile 2:

Eine Remotefunkstelle ist eine
Amateurfunkstelle, die von einem
Funkamateur fernbedient wird.
Remotefunkstellen sind seit der Novelle
des Telekommunikationsgesetzes für
Breitbandausbau mit integriertem
Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde
die Telekommunikationsgesetz-Novelle für
Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im
Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates
besiegelt. In diese Novelle wurde auch das
Amateurfunkgesetz integriert. Siehe
[<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/II/00257/index.shtml>

- Telekommunikationsgesetz 2003,
Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz
u.a., Änderung] und die [<https://www.oevsv.at/export/shared/.content/.galleries/pdf-Downloads/20181114-Prasentation-Novelle-TKG-mit-Amateurfunkdienst.pdf> Zusammenstellung von Manfred Mauler], OE7AAI, am 10. November 2018.

Zeile 2:

Eine Remotefunkstelle ist eine
Amateurfunkstelle, die von einem
Funkamateur fernbedient wird.
Remotefunkstellen sind seit der Novelle
des Telekommunikationsgesetzes für
Breitbandausbau mit integriertem
Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde
die Telekommunikationsgesetz-Novelle für
Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im
Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates
besiegelt. In diese Novelle wurde auch das
Amateurfunkgesetz integriert. Siehe
[<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/II/00257/index.shtml>

- + Telekommunikationsgesetz 2003,
Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz
u.a., Änderung] und die [<https://www.oevsv.at/export/shared/.content/.galleries/pdf-Downloads/20181114-Prasentation-Novelle-TKG-mit-Amateurfunkdienst.pdf> Zusammenstellung von Manfred Mauler], [<https://www.qrz.com/db/OE7AAI>], am 10. November 2018.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb der Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb der Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Version vom 30. Dezember 2018, 14:30 Uhr

Remote Stationen

Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateurl fernbedient wird. Remotefunkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe [Telekommunikationsgesetz 2003](#), [Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung](#) und die [Zusammenstellung von Manfred Mauler, OE7AAI](#), am 10. November 2018.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb der Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Anmerkung: Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.

Mehrbenutzer Systeme

- Empfänger

[WebSDR der AMRS \(Austrian Military Radio Society\) bei OE4RLC in Markt Allhau](#)

.

.

Kategorie:Remote Stationen: Unterschied zwischen den Versionen

[Versionsgeschichte interaktiv durchsuchen](#)

[Visuell Wikitext](#)

Version vom 30. Dezember 2018, 14:29

Uhr (Quelltext anzeigen)

[OE1VMC](#) ([Diskussion](#) | [Beiträge](#))

[K](#) ([→Remote Stationen](#))

[← Zum vorherigen Versionsunterschied](#)

Version vom 30. Dezember 2018, 14:30

Uhr (Quelltext anzeigen)

[OE1VMC](#) ([Diskussion](#) | [Beiträge](#))

[K](#) ([→Remote Stationen](#))

[Zum nächsten Versionsunterschied →](#)

Zeile 2:

Eine Remotefunkstelle ist eine
Amateurfunkstelle, die von einem
Funkamateur fernbedient wird.
Remotefunkstellen sind seit der Novelle
des Telekommunikationsgesetzes für
Breitbandausbau mit integriertem
Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde
die Telekommunikationsgesetz-Novelle für
Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im
Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates
besiegelt. In diese Novelle wurde auch das
Amateurfunkgesetz integriert. Siehe
[<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/II/00257/index.shtml>

- Telekommunikationsgesetz 2003,
Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz
u.a., Änderung] und die [<https://www.oevsv.at/export/shared/.content/.galleries/pdf-Downloads/20181114-Prasentation-Novelle-TKG-mit-Amateurfunkdienst.pdf> Zusammenstellung von Manfred Mauler], OE7AAI, am 10. November 2018.

Zeile 2:

Eine Remotefunkstelle ist eine
Amateurfunkstelle, die von einem
Funkamateur fernbedient wird.
Remotefunkstellen sind seit der Novelle
des Telekommunikationsgesetzes für
Breitbandausbau mit integriertem
Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde
die Telekommunikationsgesetz-Novelle für
Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im
Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates
besiegelt. In diese Novelle wurde auch das
Amateurfunkgesetz integriert. Siehe
[<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/II/00257/index.shtml>

- + Telekommunikationsgesetz 2003,
Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz
u.a., Änderung] und die [<https://www.oevsv.at/export/shared/.content/.galleries/pdf-Downloads/20181114-Prasentation-Novelle-TKG-mit-Amateurfunkdienst.pdf> Zusammenstellung von Manfred Mauler], [<https://www.qrz.com/db/OE7AAI>], am 10. November 2018.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb der Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb der Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Version vom 30. Dezember 2018, 14:30 Uhr

Remote Stationen

Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateurl fernbedient wird. Remotefunkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe [Telekommunikationsgesetz 2003](#), [Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung](#) und die [Zusammenstellung von Manfred Mauler, OE7AAI](#), am 10. November 2018.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb der Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Anmerkung: Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.

Mehrbenutzer Systeme

- Empfänger

[WebSDR der AMRS \(Austrian Military Radio Society\) bei OE4RLC in Markt Allhau](#)

.

.

Kategorie:Remote Stationen: Unterschied zwischen den Versionen

Versionsgeschichte interaktiv durchsuchen

Visuell Wikitext

Version vom 30. Dezember 2018, 14:29

Uhr (Quelltext anzeigen)

OE1VMC (Diskussion | Beiträge)

K (→Remote Stationen)

← Zum vorherigen Versionsunterschied

Version vom 30. Dezember 2018, 14:30

Uhr (Quelltext anzeigen)

OE1VMC (Diskussion | Beiträge)

K (→Remote Stationen)

Zum nächsten Versionsunterschied →

Zeile 2:

Eine Remotefunkstelle ist eine
Amateurfunkstelle, die von einem
Funkamateurlern fernbedient wird.
Remotefunkstellen sind seit der Novelle
des Telekommunikationsgesetzes für
Breitbandausbau mit integriertem
Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde
die Telekommunikationsgesetz-Novelle für
Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im
Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates
besiegelt. In diese Novelle wurde auch das
Amateurfunkgesetz integriert. Siehe
[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG
/XXVI/I/I_00257/index.shtml

- Telekommunikationsgesetz 2003,
Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz
u.a., Änderung] und die [https://www.
oevsv.at/export/shared/.content/.galleries
/pdf-Downloads/20181114-Prasentation-
Novelle-TKG-mit-Amateurfunkdienst.
pdf Zusammenstellung von Manfred
Mauler], OE7AAI, am 10. November 2018.

Zeile 2:

Eine Remotefunkstelle ist eine
Amateurfunkstelle, die von einem
Funkamateurlern fernbedient wird.
Remotefunkstellen sind seit der Novelle
des Telekommunikationsgesetzes für
Breitbandausbau mit integriertem
Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde
die Telekommunikationsgesetz-Novelle für
Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im
Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates
besiegelt. In diese Novelle wurde auch das
Amateurfunkgesetz integriert. Siehe
[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG
/XXVI/I/I_00257/index.shtml

- + Telekommunikationsgesetz 2003,
Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz
u.a., Änderung] und die [https://www.
oevsv.at/export/shared/.content/.galleries
/pdf-Downloads/20181114-Prasentation-
Novelle-TKG-mit-Amateurfunkdienst.
pdf Zusammenstellung von Manfred
Mauler], [https://www.qrz.com/db/OE7A
AI OE7AAI], am 10. November 2018.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb der Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb der Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Version vom 30. Dezember 2018, 14:30 Uhr

Remote Stationen

Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateurl fernbedient wird. Remotefunkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe [Telekommunikationsgesetz 2003](#), [Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung](#) und die [Zusammenstellung von Manfred Mauler, OE7AAI](#), am 10. November 2018.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb der Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Anmerkung: Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.

Mehrbenutzer Systeme

- Empfänger

[WebSDR der AMRS \(Austrian Military Radio Society\) bei OE4RLC in Markt Allhau](#)

.

.

Kategorie:Remote Stationen: Unterschied zwischen den Versionen

[Versionsgeschichte interaktiv durchsuchen](#)

[Visuell Wikitext](#)

Version vom 30. Dezember 2018, 14:29

Uhr (Quelltext anzeigen)

[OE1VMC](#) ([Diskussion](#) | [Beiträge](#))

[K](#) ([→Remote Stationen](#))

[← Zum vorherigen Versionsunterschied](#)

Version vom 30. Dezember 2018, 14:30

Uhr (Quelltext anzeigen)

[OE1VMC](#) ([Diskussion](#) | [Beiträge](#))

[K](#) ([→Remote Stationen](#))

[Zum nächsten Versionsunterschied →](#)

Zeile 2:

Eine Remotefunkstelle ist eine
Amateurfunkstelle, die von einem
Funkamateurlern fernbedient wird.
Remotefunkstellen sind seit der Novelle
des Telekommunikationsgesetzes für
Breitbandausbau mit integriertem
Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde
die Telekommunikationsgesetz-Novelle für
Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im
Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates
besiegelt. In diese Novelle wurde auch das
Amateurfunkgesetz integriert. Siehe
[<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/II/00257/index.shtml>

- Telekommunikationsgesetz 2003,
Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz
u.a., Änderung] und die [<https://www.oevsv.at/export/shared/.content/.galleries/pdf-Downloads/20181114-Prasentation-Novelle-TKG-mit-Amateurfunkdienst.pdf> Zusammenstellung von Manfred
Mauler], OE7AAI, am 10. November 2018.

Zeile 2:

Eine Remotefunkstelle ist eine
Amateurfunkstelle, die von einem
Funkamateurlern fernbedient wird.
Remotefunkstellen sind seit der Novelle
des Telekommunikationsgesetzes für
Breitbandausbau mit integriertem
Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde
die Telekommunikationsgesetz-Novelle für
Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im
Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates
besiegelt. In diese Novelle wurde auch das
Amateurfunkgesetz integriert. Siehe
[<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/II/00257/index.shtml>

- + Telekommunikationsgesetz 2003,
Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz
u.a., Änderung] und die [<https://www.oevsv.at/export/shared/.content/.galleries/pdf-Downloads/20181114-Prasentation-Novelle-TKG-mit-Amateurfunkdienst.pdf> Zusammenstellung von Manfred
Mauler], [<https://www.qrz.com/db/OE7AAI>], am 10. November 2018.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb der Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb der Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Version vom 30. Dezember 2018, 14:30 Uhr

Remote Stationen

Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateurl fernbedient wird. Remotefunkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe [Telekommunikationsgesetz 2003](#), [Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung](#) und die [Zusammenstellung von Manfred Mauler, OE7AAI](#), am 10. November 2018.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb der Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Anmerkung: Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.

Mehrbenutzer Systeme

- Empfänger

[WebSDR der AMRS \(Austrian Military Radio Society\) bei OE4RLC in Markt Allhau](#)

.

.